



Institut für Anwaltsrecht Köln

Jahrestagung 2013: Renate Jaeger wirbt für Schlichtungsstelle

In den frühlingshaften oder spätfrühlingshaften Tagen halten das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln und dessen Förderverein die Jahrestagung, stets mit herausgehobenem Programm. Das geschah in diesem Jahr am 5. Juni im Neuen Senatsaal der Universität. Thema war die neue, seit Januar 2011 in Dienst stehende Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Obwohl Schlichten statt Richten durchaus nicht unproblematisch im Trend liegt, kann man fragen, ob die Rechtsanwaltschaft angesichts der im Berufsrecht den Rechtsanwaltskammern auferlegten „Vermittlung“ zwischen Rechtsanwältinnen und Mandanten und anderer Mechanismen einer solchen Stelle bedürftig war und ist.

Die Frage ist freilich bis zu einer später sich anbietenden Evaluierung des zu erwartenden Erfahrungsschatzes obsolet. Jetzt ist die Schlichtungsstelle da. Sie arbeitet, wirkt, hat Erfolg, verschafft Einsichten und beleuchtet Befindlichkeiten der Anwaltschaft. Dafür verantwortlich ist vor allem die erste bestellte Schlichterin Dr. h.c. Renate Jaeger, ehemalige Richterin des Bundesverfassungsgerichts und am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die als Vortragende aufgrund ihrer ungewöhnlich reichen beruflichen Erfahrung – oft waren die Anwälte im Blick – das Thema mit Tragweite und die Veranstaltung mit dem Charakter des Besonderen auszeichnete.

Es ging der Referentin weniger um eine Berichterstattung des ersten Jahres – die steht anderswo –, sondern um einige konzeptionelle Überlegungen. Es ist die Aufgabe, die Kommunikation zwischen Anwälten und Mandanten zu fördern oder gar erst einmal herzustellen und das Informationsgefälle auszugleichen. Dafür ist ein Schlichtungsverfahren trotz bestehender Unzulänglichkeiten (zum Beispiel nur schriftliches Verfahren) hervorragend geeignet. Es geht nicht um Schlichten *statt* Richten im Sinne von Subsidiarität und Vorstufe und die einfältige Argumentationslinie der angeblich stets nötigen Justizentlastung sondern darum, dass *neben* das Richten genuin

auch das Schlichten tritt, wenn es Sinn macht. Das passt eben in die Gesellschaft bei Berufen, die sich ethisch gebunden fühlen, dem Gemeinwohl verpflichtet sind und als Eliten wirken.

Wenn sie mitmachen beim freiwilligen Verfahren ist das aktiver Verbraucherschutz und eine Verbesserung der Rechtskultur. Es gilt Schwächere anzusprechen, die Erwartungshorizonte auszuloten und wo nötig zurückzuschrauben. In einem anerkannt streitlustigen Volk wie den Deutschen gibt es große Emotionen, verschiedene Horizonte, die kommunikativ nicht zusammenkommen, kleine aber leidenschaftliche Auseinandersetzungen und natürlich das verzwickte und weitgehend unverständliche Gebühren- und Honorarwesen. Stoff genug für Ausgleich, Klärung, Herstellung von Verständnis und Befriedung.

Es gab und gibt mehr Fälle als man dachte (80 bis 90 Eingänge im Monat). Das meiste davon ist aus formalen Gründen nicht bearbeitbar. Von 80 unterbreiteten Schlichtungsvorschlägen sind 60 von den Bürgern nicht angenommen worden, 20 hatten Erfolg. „Nachklappen“ gibt es selten. Die Erfolgsquote ist auf Ganze gesehen ähnlich gering wie bei der Verfassungsbeschwerde, was aber die Wertschätzung dieses Instituts nicht beeinträchtigt. So könnte es auch hier kommen, denn die Anwälte mauern keineswegs, sondern machen mit und freuen sich über eine Diskussionsplattform. Die Durchsicht aller Verfahren zeigt außerdem, dass das Anwaltsbild viel positiver ist als so mancher, insbesondere in den Organisationen der Anwaltschaft, denkt und äußert.

Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher Köln

Anwaltsblatt

Doppelheft erscheint Anfang September

Das Juli-Heft des Anwaltsblatts ist eine Woche später erschienen, damit über den 63. Deutschen Anwaltstag Mitte Juni berichtet werden kann. Aus diesem Grund verschiebt sich der Erscheinungstermin des Doppelhefts für August und September auf den 3. September 2012.

Die Redaktion

Leserreaktion

» Nicht alles gut bei Genossenschaftsanteilen an Wohnungsgesellschaften

Zu dem Beitrag „Das neue Insolvenzrecht und Restschuldbefreiungsverfahren“ von Richter am BGH Dr. Gerhard Pape und Prof. Dr. Hugo Grote im Juni-Heft des Anwaltsblatts (AnwBl 2012, 507):

In dem Aufsatz ist es auf S. 514 unter der Gliederungsüberschrift „Schutz für Mitglieder von Wohnungsgesellschaften“ zu einem inhaltlichen Versehen der Verfasser gekommen. Der Entwurf will nur solche Genossenschaftsanteile schützen, die das Vierfache der monatlichen Nettokaltmiete nicht überstiegen oder die auf diesen Betrag reduziert werden können. Wenn Genossenschaftsanteile das Vierfache übersteigen und der Schuldner nach der Satzung gehindert ist, seine Anteile durch Kündigung nach § 67 b GenG auf dieses Maß zu reduzieren, soll der Kündigungsausschuss der Mitgliedschaft für den Insolvenzverwalter nicht gelten. Es ist also mitnichten so, dass nur der überschießende Betrag zur Masse gezogen werden soll, wie es in dem Aufsatz heißt. Sondern der Kündigungsschutz besteht dann – im Regelfall, wenn es sich um Pflichtanteile handelt – insgesamt nicht. Vielleicht können die Verfasser ja noch eine Anmerkung machen, denn dies ist eine für die Praxis ganz wesentliche Einschränkung. In Hamburg liegen die Pflichtanteile rundweg höher.

Rüdiger Streibel, Vorsitzender Richter am Landgericht, Hamburg

Anmerkung von Prof. Dr. Hugo Grote

Das ist richtig. Das Problem ist nur in den Fällen gelöst, in denen der Pflichtanteil das vierfache der Monatsmiete nicht übersteigt und in den Fällen, in denen über die Pflichtanteile hinaus weitere Anteile gehalten werden. In den übrigen Fällen ist nach wie vor eine Verwertung der Genossenschaftsanteile unumgänglich, was einen Verlust der Wohnung nach sich ziehen kann. Hier ist eine Nachbesserung seitens des Gesetzgebers erforderlich.